

Satzung der Stadt Lübbtheen über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Betriebsenerweiterung der Firma Brüggens Fahrzeugwerk & Service GmbH"

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgehoben aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 22.09.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt Elbe-Express Nr. 21 am 24.09.2018 und auf der Website der Stadt Lübbtheen <http://www.luebbtheen.de/bekanntmachungen> erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPlG M-V mit Schreiben vom beteiligt worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 24.08.2018 bis zum 22.09.2018 im Rathaus der Stadt Lübbtheen, Salzstraße 17, 19249 Lübbtheen, Baumt, während der dem Publikum gewidmeten Dienstzeiten des Baumtes erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind frühzeitig mit Schreiben vom 01.08.2018 zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat am 05.09.2018 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Begründung sowie mit dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.09.2018 über die öffentliche Auslegung informiert.
- Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Website der Stadt Lübbtheen <http://www.luebbtheen.de> und in der Zeit vom 03.09.2018 bis 25.09.2018 während der dem Publikum gewidmeten Dienstzeiten:

Mo	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr
Di	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Mi	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr
Do	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr
Fr	09:00 - 12:00 Uhr		

 im Rathaus der Stadt Lübbtheen, Salzstraße 17, 19249 Lübbtheen, Baumt, öffentlich auslegen.
 Die öffentliche Auslegung ist am 03.09.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Elbe-Express Nr. 12 und auf der Website der Stadt Lübbtheen <http://www.luebbtheen.de/bekanntmachungen> bekannt gemacht worden.
 - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
 - dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
 - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Lübbtheen, 12.09.2018
 Die Bürgermeisterin

Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am 05.09.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Lübbtheen, 05.09.2018
 Öffentlich bestellter Vermesser

Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am 18.09.2018 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Grundlage der Prüfung war die Einsicht in das Geodatenportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 18.09.2018.
 Lübbtheen, 05.09.2018
 Die Bürgermeisterin

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.09.2018 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurden mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.
 Lübbtheen, 03.09.2018
 Die Bürgermeisterin

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung und dem Umweltbericht, wird hiermit ausgetriggert.
 Lübbtheen, 05.09.2018
 Die Bürgermeisterin

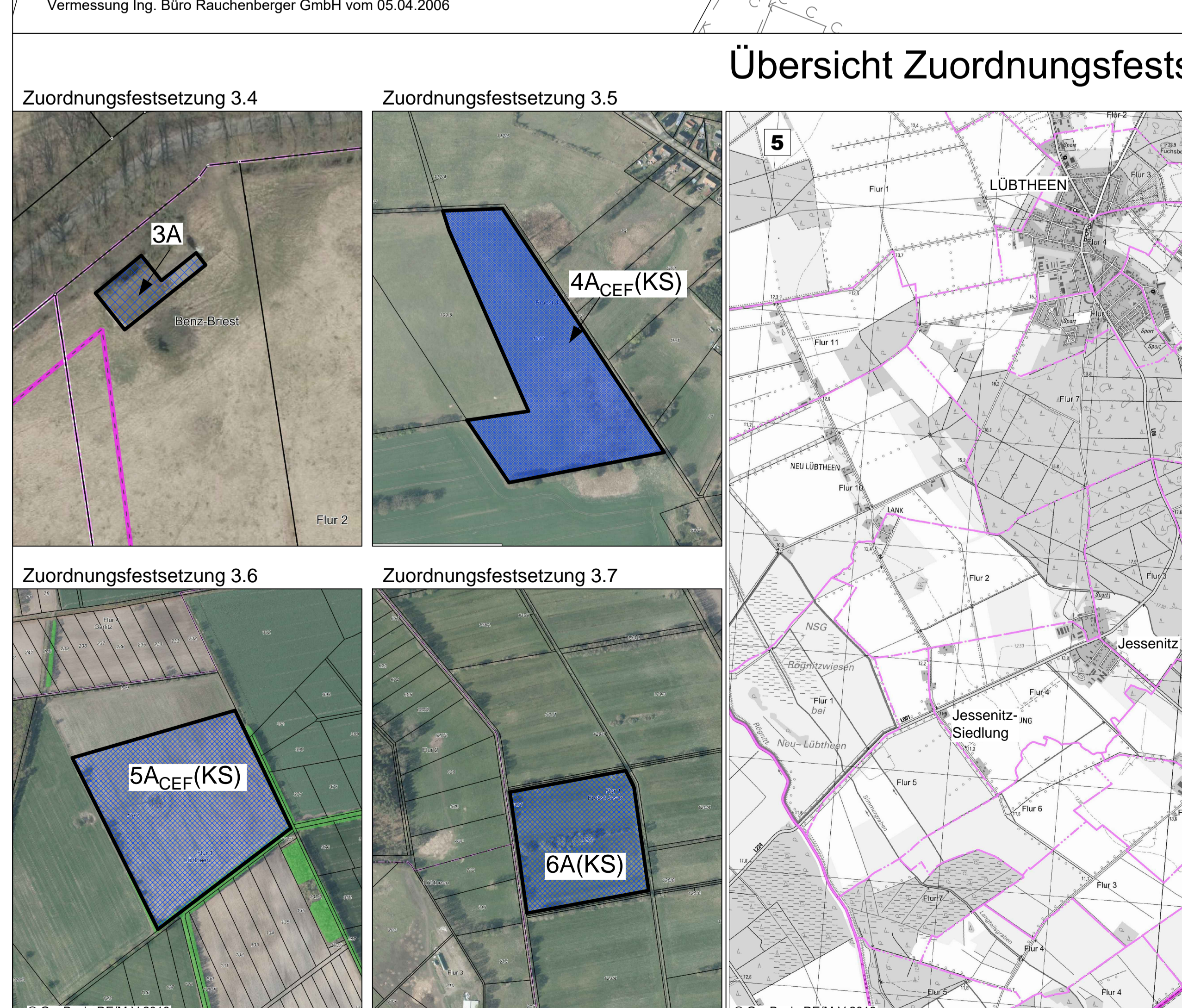
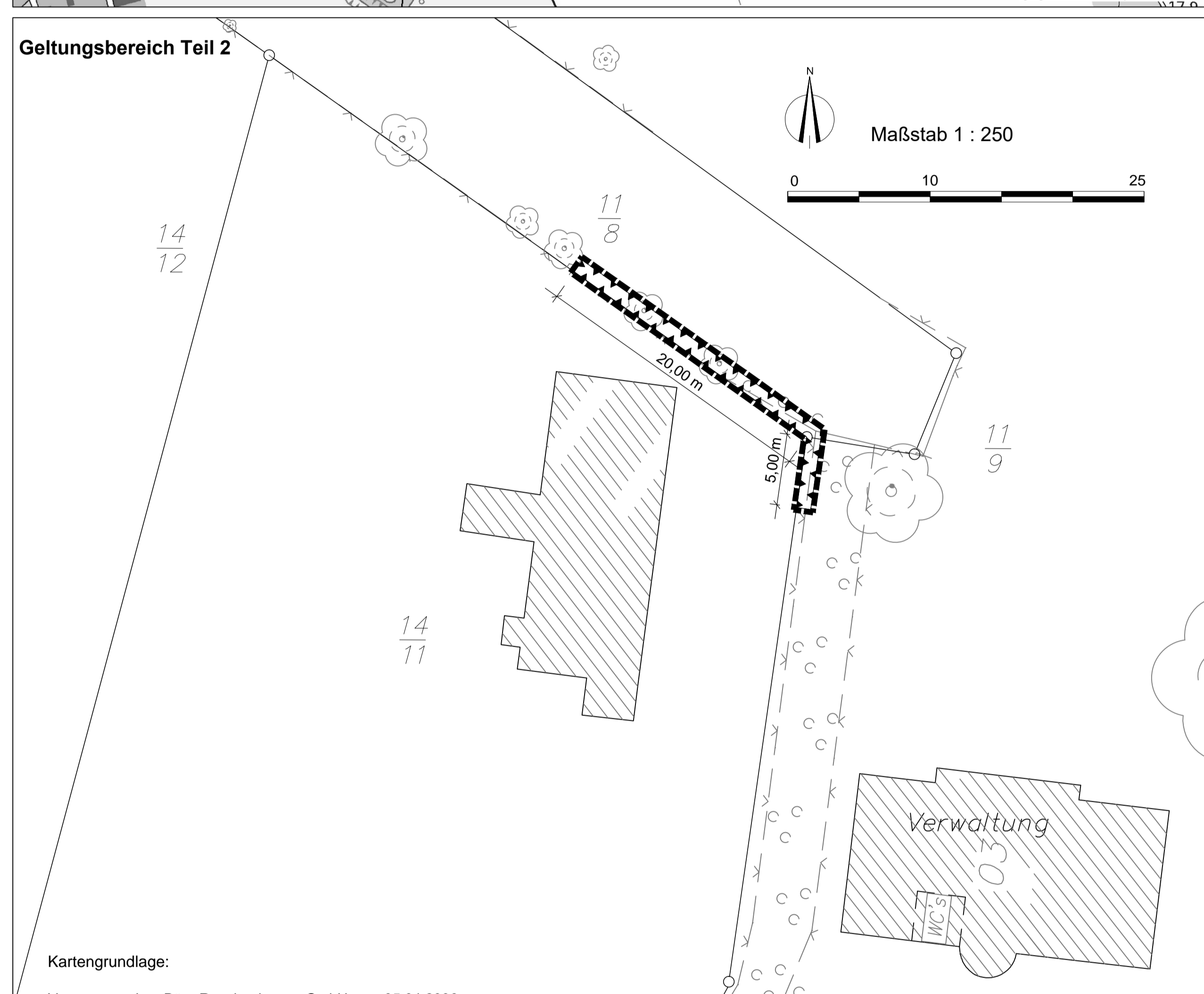
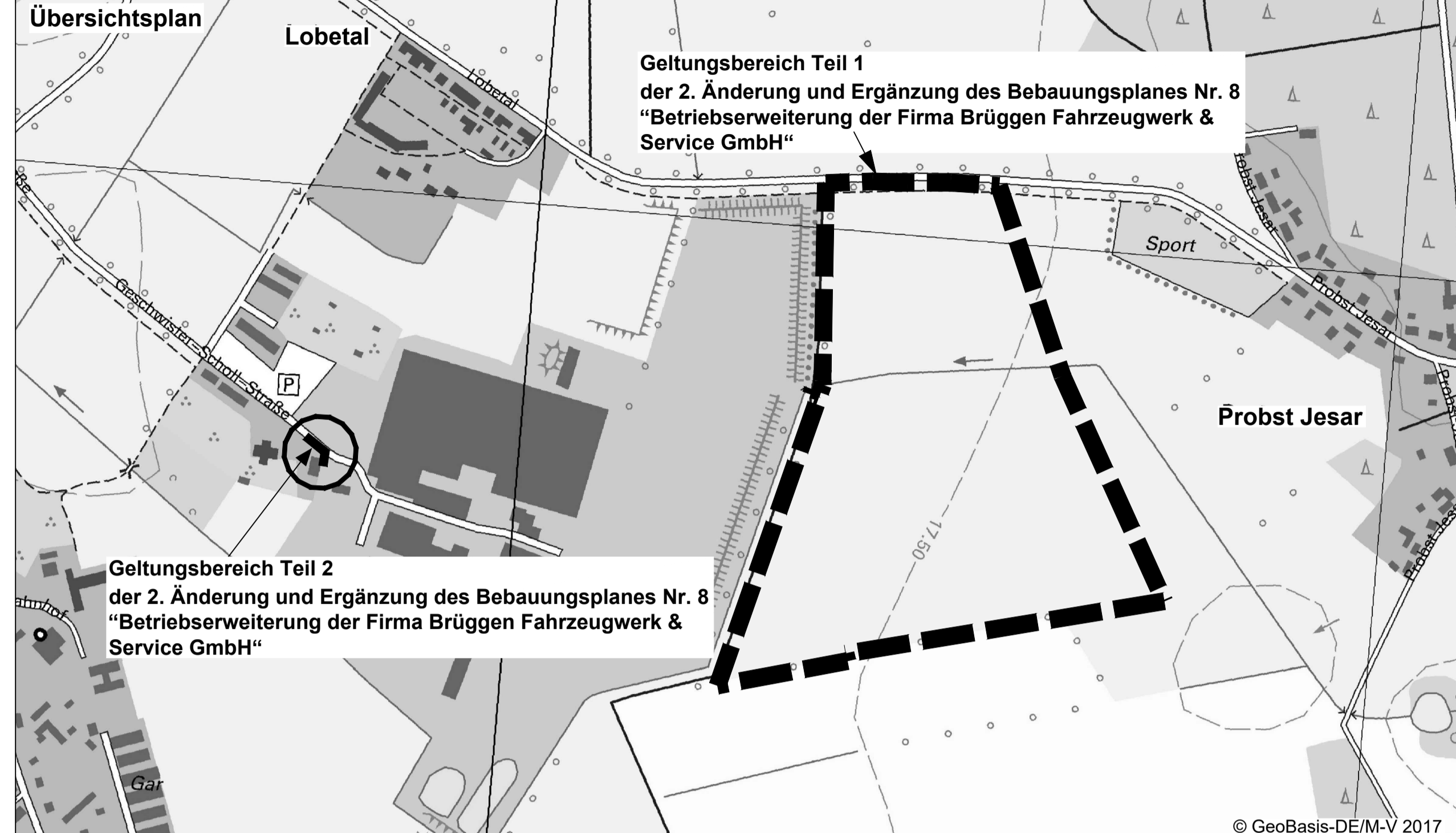
Die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.09.2018 gemäß Hauptatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt Elbe-Express Nr. 12 und auf der Website der Stadt Lübbtheen <http://www.luebbtheen.de/bekanntmachungen> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 05.09.2018 in Kraft getreten.
 Lübbtheen, 05.09.2018
 Die Bürgermeisterin

Die Satzung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist gemäß § 6 Abs. 4 VV M-V nach Ausfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht Landkreis Ludwigslust-Parchim) angezeigt worden.
 Lübbtheen,
 Die Bürgermeisterin

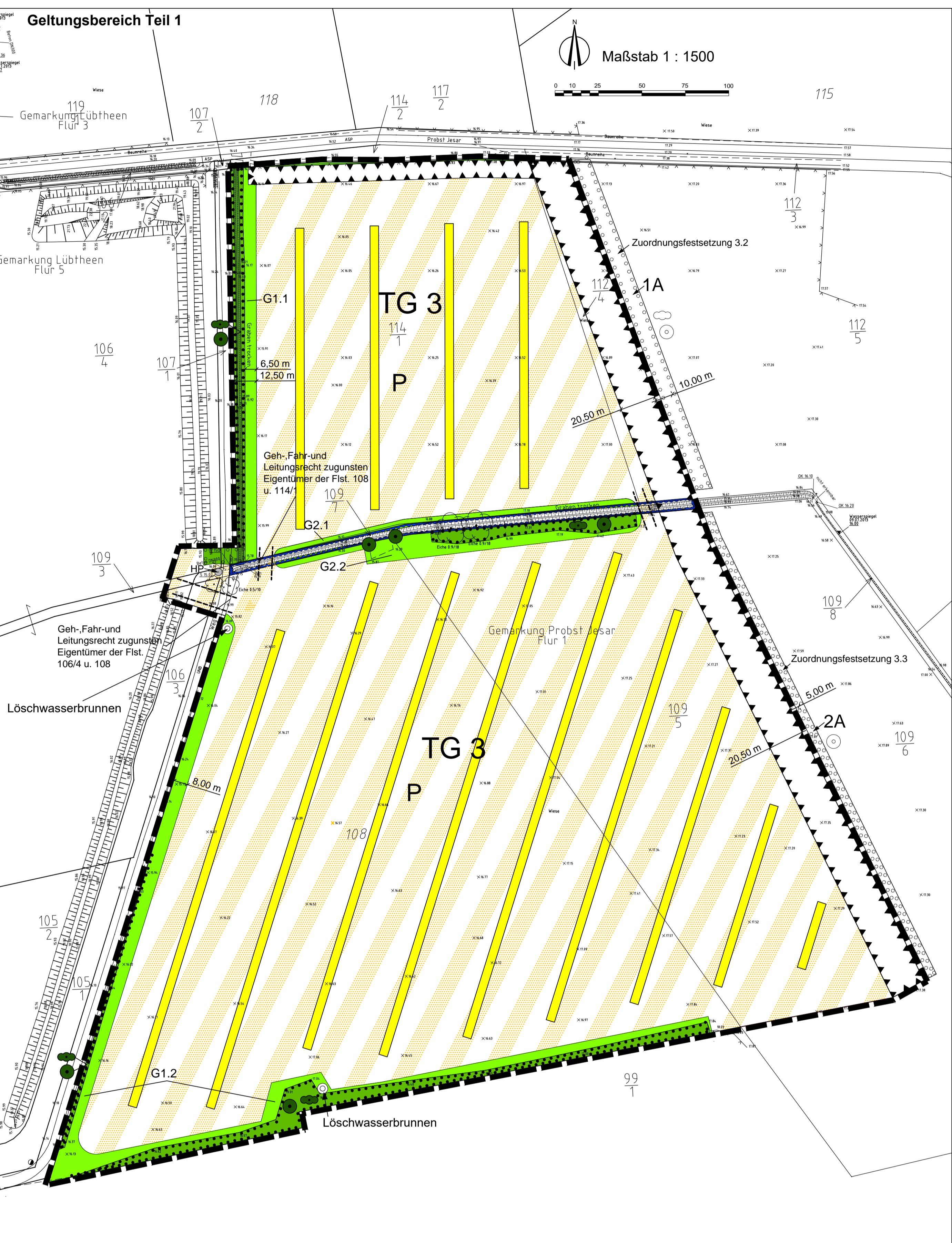
Die Satzung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist gemäß § 6 Abs. 4 VV M-V nach Ausfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht Landkreis Ludwigslust-Parchim) angezeigt worden.
 Lübbtheen,
 Die Bürgermeisterin

Die Satzung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist gemäß § 6 Abs. 4 VV M-V nach Ausfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht Landkreis Ludwigslust-Parchim) angezeigt worden.
 Lübbtheen,
 Die Bürgermeisterin

TEIL A Planzeichnung



Präambel
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. M-V S. 331) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.07.2018 folgende Satzung der Stadt Lübbtheen über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Betriebsenerweiterung der Firma Brüggens Fahrzeugwerk & Service GmbH", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Teil B - TEXT

- In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:
- Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 1.1 Innerhalb der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind Stellplätze für z.B. Fahrzeuge, Fahrzeuganbauten oder Trailer einschließlich Erschließungsweg zulässig soweit sie im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung des angrenzenden Industriegebietes stehen.
 - Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15**
 2.1 Die privaten Grünflächen G 1.1 und G 1.2 sind als Rasenflächen aus dem Bestand zu entwickeln, auf Dauer zu erhalten und dürfen nicht umgebrochen werden. Ab Ende Mai ist eine zweimalige Mahd pro Jahr ist zulässig, aber mindestens alle 2 Jahre ist eine Mahd (dann ab Mitte Juli) durchzuführen. Zum Schutz vor Belohn (auch während der Bauphase) sind mindestens alle 10m Pflosten mit 1m Höhe über Erdboden (in 0,75m Entfernung von der Fahrbahnkante) einzubauen und dauerhaft zu erhalten.
 2.2 Die privaten Grünflächen G 2.1 und G 2.2 sind als Rasenflächen unter Erhaltung des vorhandenen Bestandes, aus dem Bestand zu entwickeln, auf Dauer zu erhalten und dürfen nicht umgebrochen werden. Ab Ende Mai ist eine zweimalige Mahd pro Jahr ist zulässig, aber mindestens alle 2 Jahre ist eine Mahd (dann ab Mitte Juli) durchzuführen.
 2.3 Die nicht überbauten Verkehrsflächen und sonstigen Grün- und Wäldchen sind landschaftsgemäß anzulegen und zu erhalten.
 - Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 Für den Ausgleich der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes zugeordnet:
 3.1 In der Gemarkung Probst Jesar, Flur 1, Flurstück 112/5, 109/6 und 109/8 ist die Ostseite des innerhalb der Fläche für Vorkerkungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu errichtenden Erdbau als Sukzessionsfläche mit 10g/m² Saatgut anzulegen und auf Dauer der Sukzession zu überlassen. Zur Initiierung einer Verbuschung sind durchschnittlich alle 10 m Planzgruppen mit jeweils 15 Sträuchern mit in der Fläche versetzter freier Lage zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzen entsprechend Planliste, Stumpf, Verbleibschutz ist vorzusehen). Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sind zulässig.
 3.2 In der Gemarkung Probst Jesar, Flur 1, Flurstück 112/5 ist in der Fläche mit Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern 1A eine zweifelhafte Hecke (Pflanzen entsprechend Planliste, mit Brachsenbaum, 10m breit, alle 10 m ein Heister zugunsten zweier Sträucher, Planabstand Sträucher 1,50m, Brachsenbaum Walleiste 2,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Brachsenbaum Ostseite 6,00 m) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Zum Erhalt der Gehölkante ist der östliche Brachsenbaum abschnittsweise mindestens alle 5 Jahre zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen. Düngung/ Bodenhilfsstoffe sind nur in den ersten 5 Jahren zulässig. Die östliche Außenkante der Fläche ist dauerhaft zu sichern. Die Gehölkante ist zu belassen. Düngung/ Bodenhilfsstoffe sind nur in den ersten 5 Jahren zulässig.
 3.3 In der Gemarkung Lübbtheen, Probst Jesar, Flur 1, Flurstück 109/6 ist in der Fläche mit Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern 2A eine Reihe Heister (mit Brachsenbaum, 5m Breite, Pflanzen entsprechend Planliste in freiem Wechsel mit Gruppen zu je 3 Stk. mit 1,5 m Abstand untereinander, Gruppenabstand 5m) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Zum Erhalt der Gehölkante ist der östliche Brachsenbaum abschnittsweise mindestens alle 5 Jahre zu mähen. Das Mahdgut ist zu belassen. Düngung/ Bodenhilfsstoffe sind nur in den ersten 5 Jahren zulässig. Die östliche Außenkante der Fläche ist dauerhaft zu sichern. Die Gehölkante ist zu belassen. Düngung/ Bodenhilfsstoffe sind nur in den ersten 5 Jahren zulässig.
 3.4 In der Gemarkung Brös-Brest, Flur 2, Teilfläche aus Flurstück 1/1 (285 m² + 1,1 ha) ist an der nördlichen Grundstücksgrenze als Maßnahme 3A der Melkstand inkl. Platten zurückzubauen, als Dauergrünland aus dem Bestand zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Alternativ ist die Fläche als Mahwiese mit max. 0,8 GVha auf Dauer zu erhalten. Alternativ ist die Fläche als Mahwiese mit max. 0,8 GVha auf Dauer zu erhalten. Alternativ ist die Fläche als Mahwiese mit max. 0,8 GVha auf Dauer zu erhalten.
 3.5 Als CEF-Maßnahme (vorgesehene Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen für die Beseitigung der Flurstücke 108/109/5) ist die Fläche mit Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 4ACEF(KS) Gemarkung Probst Jesar, Flur 1, Teilfläche aus Flurstück 109/6 (ca. 4,7 ha) an der östlichen Grundstücksgrenze als Dauergrünland aus dem Bestand zu entwickeln (Einsatz insbesondere von Kräutern gebietsheimischer Arten im Schilfzoster zur Erhöhung der Grünlandartenanzahl) und als Extensivgrünland auf Dauer zu erhalten. Alternativ ist die Fläche als Mahwiese mit max. 0,8 GVha auf Dauer zu erhalten. Zusätzlich sind innerhalb des Flurstückes kleine Kleingewässer anzulegen und das Feuchtbiotop zu erweitern. Das Kleingewässerkonzept von Amphi Consult Germany vom 19.03.2018 (Anlage 9) ist bindend. Die Maßnahme ist per Stand Mai 2018 realisiert. Für die Dauer der Bauzeit ist in Verlängerung der Hecke ein Schlitzschutt (z.B. Wildschuttsaum mit Schlitzschutt) vorzuziehen.
 3.6 Als Artenschutzmaßnahme und Ausgleich für die Beseitigung des Grünlandflurstücks 114/1 ist die Fläche mit Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 5ACEF(KS) Gemarkung Lübbtheen, Flur 1, Flurstück 120/2 mit einer Teilfläche von 141,113 m² Acker in Extensivgrünland umzuwandeln, zu mähen und auf Dauer zu erhalten. Die Ackerart hat mit Regensaatgut (kräuterreiche Regensaatgutmischung), Ursprungsgebiet 3, Nordostdeutsches Tiefland, mit ca. 10-15 g/m² zu erfolgen. Das aktuell verfügbare Saatgut ist wieder herzustellen. Das Kleingewässerkonzept von Amphi Consult Germany vom 19.03.2018 (Anlage 9) ist bindend. Die Maßnahme ist gleichseitig Ersatz für die Umwandlung von 46,168 m² Grünland in eine andere Nutzungsform gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BfBEUG M-V.
 3.7 Als Artenschutzmaßnahme für die Beseitigung des Grünlandflurstücks 114/1 sind in der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 6A(KS) Gemarkung Probst Jesar, Flur 1, Flurstück 127/1, 44,523 m² Grünland mit einzelnen Maßnahmen als Habitat zugunsten des Weißstorches zu verbessern und auf Dauer zu erhalten.
 Die Maßnahmen sollen sich v.a. auf den westlichen etwas tiefer liegenden Teil beschränken, um weiterhin eine Weidenutzung zu ermöglichen. Es sind eine große flache Senke, mehrere kleine Gruppenaufweilungen und ein Laichgewässer anzulegen. Außerdem ist der Damm/Fahrtweg entlang des westlichen Grabens im Bereich der verbleibenden Gruppen zwischen den Boetstruktur etwas zu erhöhen um die Fläche leicht zu vermasseln. Das Kleingewässerkonzept von Amphi Consult Germany vom 19.03.2018 (Anlage 9) ist bindend. Aufgrund der Lage und Vermessung ist die Durchführung der Maßnahme um den Monat September 2018 einzuordnen.
 3.8 Mit den Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung an Lübbtheer Bach und Nebengewässer WL 541 werden insgesamt Kompensationsäquivalente in einem Umfang von 965,275 m² ersetzt. Der finanzielle Anteil der Stadt Lübbtheen an den Entwicklungsmaßnahmen an den Gewässern beträgt 10 %. Demensprechend kann der Anteil der Stadt Lübbtheen an dem Anteil von 10 % der ermittelten Kompensationsäquivalente (= 96,527 m² KFA) als Ökotoke angerechnet werden.
 - Maßnahmen zum Bodenschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
 4.1 Die Versickerung des anfallenden nicht verunreinigten Oberflächenwassers ist über Versickerungsmulden innerhalb der Verkehrsfläche zu gewährleisten.
 4.2 Zum Schutz der Böden vor Verdichtung im Bereich der Versickerungsmulden sind nur abnehmende Bodenbewegungen zulässig. Die Mitte der Mulden ist mit einem festen Bauschutz (z.B. Plosten mit Querriegeln) auch in der Phase der Baufeldreimung, oder bei Zwischenanlagen vor Befahren zu schützen. Querschnitte sind nur alle 50m in einer Breite von max. 6m und nur während der Bauaufweisung zulässig. Die Versickerungsflächen sind landschaftsgemäß anzulegen und zu erhalten.
 4.3 **Vorkerkerungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG**
 5.1 In den Flächen für Vorkerkerungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entlang der nördlichen und östlichen Grenze der Teilfläche TG 3 ist ein Erdwall mit folgenden Parametern zu errichten:
 Wall Nord:
 Länge: 170 m
 Höhe: 3 m über Gelände im Anschlusbereich Wall hergestellte Verkehrsfläche
 Wall Ost:
 Länge: 510 m
 Höhe: 6 m über Gelände im Anschlusbereich Wall hergestellte Verkehrsfläche
 5.2 In der Fläche für Vorkerkerungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nördlich und östlich des Gebäudes Geschwister-Scholl-Strasse Nr. 19 ist eine Lärmschutzwand mit folgenden Parametern zu errichten:
 Wand Nord:
 Länge: 20 m
 Höhe: 2 m über Gelände
 Ausführung: Schalldämm-Maß: ≥ 24 dB, Nordseite absorbierend
 Wand Ost:
 Länge: 5 m
 Höhe: 2 m über Gelände
 6. **Örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO M-V**
 6.1 Das Betriebsgelände ist mit einem durchgehenden Zaun einzufrieden.
 6.2 Die Zaunhöhe darf, einschließlich einem bis 30 cm hohen Sockel, 3,00 m nicht übersteigen.
 - Hinweise**
 1. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorzunehmen.
 Folgende Qualitätsvorgaben für die Planung und die Pflege sind bei der Ausführungsplanung zu übernehmen (zu beachten):
 1 Das Pflanzgut der Gehölze muss den BfB-Gütebestimmungen entsprechen bei ausschließlicher Verwendung gebietsheimischer Gehölze mit Herkunftsachweis (HKG Norddeutsches Tiefland).
 2 Die Standsicherheit der Bäume ist durch Setzen von drei Baumspfählen je Baum 1620cmSTU bzw. einem Baumstumpf 10/20cmSTU je Baum / 1 Schwachtrieb je Heister zu gewährleisten. Die Baumstämme sollen eine Größe von einem Quadratmeter haben und mit 5 cm Rindenmutter oder Schreddermaterial abgedeckt werden.
 3 Ein wirksamer Schutz gegen Beschädigung durch Wild und Nutztiere ist vorzusehen. Bei größeren Pflanzungen ist dies nur über eine Einzinzunng zu erreichen.
 4 Die Kompensationspflanzungen sind im Sinne der Fertigstellungsphase und der Entwicklungsphase 3 Jahre zu pflegen, in dieser Zeit ausreichend nach Bedarf zu wässern und dauerhaft zu erhalten. Sollten Gehölze im Gewährleistungszeitraum absterben, sind sie gleichzeitig zu ersetzen und die Gewährleistung verlängert sich entsprechend.
 5. **Artenschutz**
 1 Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar statthaft.
 2 Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Tieren ist eine Baufeldreimung im Zeitraum vom 01.03 bis 01.09 nicht zulässig.
 3 Die im Artenschutzzeitraum zu 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 8 (WLW LANDSCHAFTSARCHITEKTEN + BIOLOGEN, Juni 2018) enthaltene Auflagen der Maßnahmenblätter sind umzusetzen Vorhaben und verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes.
 6. **Bodenschutz**
 1 Das Vorhaben ist so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Grundwasser durch Arbeitsverfahren, Arbeitsfahrzeuge, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen.
 2 Die untere Bodenschutzbehörde (LüB) des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
 3 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die LüB zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
 4 Falls Fremdboden/Recyclingmaterial unter der durchzubereiten Bodenbedeckung eingebaut wird, ist nachweislich geeignetes Material unter Beachtung der LAGA - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA nach derzeitigen Stand) zu verwenden. Die Anforderungen hinsichtlich der Herstellung einer durchzubereiten Bodenbedeckung sind im Bodenschutzgesetz/Bodenschutzverordnung geregelt und entsprechend einhalten.
 5 Die Antragsunterlagen müssen eine fachlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Eingriffen in die Böden und den daraus abgeleiteten, auf bodenschutzförmlich beruhenden Beurteilungen, erkennen lassen. Es ist die Verwendung des VVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BfB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) zu empfehlen.
 6 Zur Vermeidung von Bodenkontaminationen ist ein Havarienplan auszuarbeiten.

Rechtsverbindlich: 12.07.2018
 Entlassung: Juni 2018
 Entwurf: März 2018
 Vorwurf: Juni 2017
 Planungsstand: Datum:
2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 "Betriebsenerweiterung der Firma Brüggens Fahrzeugwerk & Service GmbH"
 Karten-: Auftragnehmer:
 Maßstab: 1:1500 und 1:250
 Zeichner: